



Menschenrechte Schweiz MERS
Association suisse pour les droits de la personne
Human Rights Switzerland

Gesellschaftsstrasse 45, CH-3012 Bern
Telefon ++41(31) 302 01 61, Fax ++41(31) 302 00 62
E-Mail: info@humanrights.ch, Website: www.humanrights.ch

NGO-Stellungnahme
zum
Ersten Bericht der Schweiz
zur Umsetzung
des Rahmenübereinkommens des Europarates
zum Schutz nationaler Minderheiten

Bern, Januar 2002

Die vorliegende NGO-Stellungnahme wurde von **Dr. Thomas Huonker** im Auftrag von **Menschenrechte Schweiz MERS** koordiniert und verfasst. Muriel Beck und Alex Sutter haben sich an der Organisation und Redaktion beteiligt.

Der Text stützt sich in erster Linie auf eine Stellungnahme der **Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz GfbV**.

Ausserdem haben folgende Organisationen Kommentare beigesteuert:

- **Association Action Sinti et Jenisch Suisses**
- **Romano Dialog**

Die NGO-Stellungnahme wurde ermöglicht durch Beiträge des **Menschenrechtsfonds des Schweiz. Evangelischen Kirchenbundes SEK** und der **Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz GMS**.

I. Allgemeines

Aus der Sicht der schweizerischen NGO, insbesondere jener, die im Bereich Menschenrechte und Minderheitenschutz oder im Interesse einzelner schweizerischer Minderheiten arbeiten, ist der Kontroll- und Umsetzungsprozess des Rahmenabkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten ein begrüssenswertes Prozedere. **Die beteiligten NGO** sehen den **Ersten Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten** als Zeichen dafür, dass die Schweizer Regierung den Schutz der Anliegen und Rechte der Minderheiten sowie die staatliche Umsetzung der diesbezüglichen internationalen völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Konventionen von UNO, Europarat, ILO und anderen supranationalen Gremien, wenn auch teilweise mit langer zeitlicher Verzögerung, als wichtigen und ausbaufähigen Bereich staatlichen Wirkens erkennt.

Es versteht sich aus der Sache selbst, dass in das Prozedere neben dem Europarat und der schweizerischen Landesregierung auch alle Minderheiten und ihre Organisationen einbezogen werden sollten, insbesondere auch solche, die in der Landesregierung nicht vertreten sind. Solange dieses Prozedere noch über der organisatorischen Kapazität einzelner Minderheitsorganisationen liegt und solange einzelne Minderheiten in den offiziellen Stellungnahmen zu diesem Prozess gar nicht erwähnt oder gar durch einzelne Formulierungen davon ausgeschlossen werden, bleibt es mangelhaft und vermag seinem Anspruch, zur Integration und Rechtssicherheit der Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen beizutragen, nicht ganz zu genügen. Die NGO der Schweiz werden zuversichtlich darauf hinwirken, dass organisatorische Kapazitätsgrenzen der Minderheitsorganisationen, die oft finanzielle Hintergründe haben, sowie Lücken oder gar Ausschliessungen im Prozedere und den entsprechenden Texten baldmöglichst behoben werden. Sie zählen dabei auf die Unterstützung von Medienleuten, juristischen Fachpersonen und politischen Repräsentanten aller Ebenen bei diesem gesellschaftlich und rechtsstaatlich wichtigen Integrationsprozess unter Respektierung auch bisher Ausgrenzter.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Bundesrat in seiner Botschaft über das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 19. November 1997 (im Bundesblatt 1998, S.1310ff.) die Definition der nationalen Minderheiten (vgl. Erster Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, Punkt 99) so gestaltet hat, dass implizit Gruppen wie die schweizerischen Muslime davon ausgenommen sind. Das Kriterium, dass eine nationale Minderheit "alte, solide und dauerhafte Beziehungen zur Schweiz unterhalten" müsse, ist nicht zwingend, sondern willkürlich und wenig zukunftstauglich. Es führt zur Nicht-Berücksichtigung der wachsenden Gemeinschaft von Muslimen schweizerischer Nationalität im Zweiten Bericht und im ganzen Prozedere. Es ist nicht akzeptabel, dass auf diesem Weg die schweizerischen Muslime - im Gegensatz zu den Fahrenden und der jüdischen Gemeinschaft - aus dem Gegenstandsbereich des Abkommens stillschweigend ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt für alle anderen Minderheitsgruppen, die aufgrund neuer ökonomischer und politischer Entwicklungen oder aufgrund der Aufhebung früherer Ausgrenzungen erst in jüngerer Zeit, in Gegenwart oder Zukunft Aufenthalt, Niederlassung und schliesslich Bürgerrecht in der Schweiz bekommen und so auch ihren Beitrag zur kulturellen Vielfalt der Schweiz leisten. Es ist auch historisch betrachtet keineswegs so, dass die Gruppen mit der ältesten Präsenz in der Region, die bis in Zeiten vor der staatlichen Existenz der Schweiz zurückgehen, etwa die Rätromanen, die Juden oder die Fahrenden, auch den gleichwertigen Rechtsstatus in der Schweiz schon am längsten hätten; vielmehr erhielten sie diesen relativ spät. Und dies nicht, weil ihre Bindungen zur Schweiz nicht auch nach deren Gründung „alt, solide und dauerhaft“ geblieben wären, sondern aufgrund von machtmässig problematisch ausgestalteten Mehrheits- und Minderheitskonstellationen und/oder aufgrund von Ausgrenzungsmechanismen. Gerade solches will das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten indessen überwinden. Umso weniger sollte dessen Interpretation durch die Landesregierung neue Diskriminierungs- oder Ausgrenzungsformeln gegenüber erst in neuerer Zeit hierzulande präsente Minderheiten begünstigen. Es geht nicht an, entsprechend dieser fragwürdigen

Einteilung viele und zahlenmässig wichtige Gruppen implizit als „neu, unsolide und nicht dauerhaft“ in die Schweizer Gesellschaft eingebunden zu stigmatisieren.

II. Kommentare zu einzelnen Punkten

Wir kommentieren im folgenden einige Punkte des *Ersten Berichts der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten*.

1. (zu Punkt 3)

Es ist bedauerlich, dass gerade dieser Bericht nicht auch in der kleinsten Amts- und Landessprache vorliegt, dem Rätoromanischen.

2. (zu Punkt 22)

Die Abhandlung der Sprachsituation in diesem Abschnitt lässt die Sprache der Jenischen ausser Acht. Diese Weglassung wirkt sich sowohl in der Sprachpolitik wie auch in den späteren Formulierungen zur Lage der ethnischen Gruppe der Jenischen problematisch aus.

3. (zu Punkt 23)

Die Erwähnung der grossen religiösen Minderheiten der Muslime (2,2% der Bevölkerung) und der Orthodoxen (1% der Bevölkerung) in diesem Punkt zeigt die Problematik von deren Ausschliessung aus dem Minderheitsbegriff durch den Bundesrat.

4. (zu Punkt 24)

Es ist zu begrüssen, dass hier die Fahrenden, und zwar sowohl die Jenischen wie die Sinti und Roma, als Minderheiten in der Schweiz erwähnt sind. Die Kultur und Identität dieser Gruppen umfasst jedoch nicht nur die fahrende Lebensweise, sondern ebenfalls die Sprache, viele andere Kulturelemente (Musik, Literatur, bildende Kunst, Handwerk) und die gemeinsame Erinnerung. Demgemäss muss beim Schutz der Rechte dieser Minderheiten das Augenmerk nicht nur auf die der fahrenden Lebensweise immer noch entgegenstehende direkte und indirekte Diskriminierung gerichtet sein, sondern auch auf die Förderung von Institutionen der Sprachpflege, von kulturellen Aktivitäten und der Dokumentation der gruppenspezifischen Traditionen, Überlieferungen und Erinnerungen, wie bei den anderen Minderheiten auch.

5. (zu Punkt 38)

Es trifft nicht zu, dass die bundesstaatliche Struktur der Schweiz alleine schon den Schutz und die Förderung der Minderheiten garantiere. Vielmehr braucht es dazu stete Anstrengungen auf allen Ebenen, vom einzelnen Betroffenen bis zu übernationalen Gremien. Dies zeigen verschiedene teils weiterbestehende, teils neue Diskriminierungen nationaler Minderheiten gerade auch durch Bundesbestimmungen und Verwaltungsakte des Bundesstaats seit dessen Errichtung, so etwa die Einreise-, Niederlassungs- und Bürgerrechtsbeschränkungen gegen spezifische Minderheiten bis 1869 im Fall der Juden, von 1888 bis 1973 [?] im Fall der Sinti und Roma, oder von 1930 bis 1967 gegenüber den Jenischen durch Subventionierung des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“, welches die Auflösung von Kultur und Lebensweise dieser Minderheit bezweckte. Auch gab es innerhalb der bundesstaatlichen Struktur, zu der auch die Gebietsaufteilung der Kantone gehört, von den betreffenden

Minderheiten und Mehrheiten inzwischen grösstenteils neu und - nach teilweise jahrzehntelangen Konflikten - in gemeinsamer Übereinkunft geregelte Ungleichgewichte und Strukturprobleme (Jura, Laufental; vgl. hierzu die Punkte 247-255).

Es fällt auf, wie lange es dauerte, bis manche der unter Punkt 38 des Ersten Berichts aufgeführten, von der Schweiz teilweise erst spät ratifizierten internationalen Menschenrechtsübereinkommen auch in der Schweiz galten. Die beteiligten NGO geben dem Wunsch Ausdruck, dass künftig solche Abkommen längstens im Zeitraum eines halben Jahrzehnts auch in der Schweiz umgesetzt werden.

Es ist im übrigen gerade so, dass die Vielfalt der Zuständigkeiten, so sehr sie als Grundlage des Föderalismus auch Minderheitsanliegen und kleinräumige Strukturen sichert, den Minderheitenschutz auch behindern kann. Die Association Action Sinti et Jenisch Suisses hält dazu fest:

« Le RAPPORT INITIAL DU GOUVERNEMENT SUISSE SUR LA MISE EN ŒUVRE DE LA CONVENTION-CADRE DU CONSEIL DE L'EUROPE POUR LA PROTECTION DES MINORITÉS NATIONALES de la Suisse reconnaît que la Convention peut s'appliquer aux Tziganes suisses (voir no 100). Toutefois en Suisse, la structure constitutionnelle et confédérale empêche dans les faits le **respect concret** de ladite Convention car :

- les questions *d'éducation* sont traitées par les communes et les cantons. Or négocier avec chaque commune la question de l'éducation est une tâche impossible ;
- les questions *d'aménagement du territoire* sont traités par la Confédération et aucune de ses dispositions ne traite de la question tzigane ;
- les problèmes liés au voyage et à *l'arrêt temporaire* des Gens du voyage sont de la compétence des communes dont les règlements interdisent quasi-systématiquement le caravaning ;
- les problèmes liés à *l'arrêt semi-permanent* sont de la compétence des cantons et sont réglés de manière autoritaire, sans concertation et dans la confusion intellectuelle qui amalgame les problèmes *culturels* des Tziganes suisses et les problèmes de (i) *police*, (ii) *d'hygiène* et (iii) *d'infrastructures touristiques* posés par les Tziganes étrangers de passage.

(Voir chiffres 139 à 142 du Rapport initial).

La langue n'est pas interdite mais elle n'est pas reconnue, avec un effet dévastateur pour les enfants tziganes scolarisés qui doivent apprendre dans une autre langue que leur langue maternelle sans disposer des appuis scolaires et psychologiques dont peuvent jouir les enfants étrangers. *Le patrimoine culturel* des Tziganes suisses n'est pas reconnu par la société dominante. Seule la musique suscite l'intérêt. «

Die Association Action Sinti et Jenisch Suisses schlägt deshalb ein Bundesgesetz vor:

« L'association faîtière «Radgenossenschaft der Landstrasse» ne dispose pas de moyens financiers suffisants pour faire reconnaître ses droits sur le plan judiciaire et politique (voir chiffre 143 du Rapport initial). La seule manière pour les Tziganes suisses de *ne pas disparaître* est en effet d'avoir (1) une stratégie de reconnaissance judiciaire de leurs droits – ce qu'ils ont commencé à faire – et (2) que leur statut soit reconnu par *une loi fédérale* qui traite de tous les aspects de leurs difficultés de survie (éducation, travail, santé, culture, voyage, déplacement, stationnement, etc.). «

6. (zu Punkt 81)

Es ist kein Zufall, dass das Engagement der Schweizer Regierung für die indigenen Völker hier an letzter Stelle steht. In diesem Zusammenhang muss einerseits darauf hingewiesen werden, dass wohl einzelne Regierungsstellen durch die Teilnahme an Arbeitsgruppen von UNO und ILO für die Rechte indigener Völker die diesbezügliche Arbeit supranationaler Gremien und internationaler sowie schweizerischer NGO unterstützt haben. Andererseits hat aber eine Expertengruppe unter Bundesrat Couchepin vor kurzem Meinungen betreffend die Rechte der Indigenen Raum gegeben, die nicht

unwiderrprochen blieben. Sie wandten sich gegen die Ratifizierung der ILO-Konvention 169 betreffend die Rechte indigener Völker, weil dies den Jenischen in der Schweiz als indigener Ethnie mit eigener Kultur und Lebensweise Rechte geben würde, welche unabsehbare Folgen für Bund und Kantone nach sich zögen. Der Nationalrat hat zwar im Juni 2001 dieser Ansicht widersprochen und entgegen dem Antrag der Regierung und dem Antrag seiner vorberatenden Kommission folgend für die Ratifizierung der ILO-Konvention 169 gestimmt. Damit hat er auch die Position der Organisationen der Fahrenden in der Schweiz gestärkt, welche diese Ratifizierung ebenfalls fordern.

Wir bedauern, dass am 5. Dezember 2001 der Ständerat die Ratifizierung der ILO-Konvention 169 ablehnte, und zwar vordergründig aus der vom Staatssekretariat für Wirtschaft seco, von Bundesrat Couchepin und einigen Parlamentariern geschürten Angst heraus, damit den Fahrenden in der Schweiz mehr Rechte zuzugestehen, und damit verbunden ihnen auch einen grösseren Anteil am Steuergeld als bisher zukommen zu lassen. Es ist bedauerlich, dass somit die Bundesversammlung auf ihrem ablehnenden Standpunkt von 1991 stehen geblieben ist, ungeachtet der seitherigen historischen Aufarbeitung. Die gegen mehr Rechte für die Fahrenden zielende Argumentation steht auch in Kontrast zum Bedauern, das der Bundesrat gegenüber den langjährigen Diskriminierungen dieser Gruppen inzwischen mehrfach ausgesprochen hat. Es ist aber auch ein Rückschlag für die Menschenrechtssituation all jener indigenen Völker in Ländern, wo noch weit krassere Minderheitsdiskriminierungen vorkommen als in der Schweiz. Es bleibt im weiteren Bemühen um die Ratifizierung auch dieses ILO-Abkommens von minderheitspolitischer Bedeutung zudem abzuklären, inwieweit die wirtschaftlichen Aktivitäten auch von Schweizer Firmen die Minderheitsrechte von Stammesvölkern, etwa beim Rohstoffabbau, direkt schädigen. Dem würde die nach wie vor dringliche und wichtige Ratifizierung dieser Konvention einen Riegel schieben.

7. (zu den Punkten 95 und 96)

Hier wiederholt sich die Einteilung von Jenischen und Sinti in eine Sondergruppe „Andere Minderheiten“ unter dem im Text selber in Anführungszeichen gesetzten Begriff „Fahrende“. Die Roma werden hier gar nicht mehr erwähnt. Sowohl Jenische als auch Sinti und Roma sind eigenständige Ethnien mit eigener Sprache und Kultur, die sich voneinander unterscheiden. Es trifft wohl zu, dass ein Teil der Mitglieder dieser ethnischen Gruppen als Fahrende leben, d.h. in Wohnwagen ambulanten Gewerben nachgehen. Diese haben ihre spezifischen Minderheitsprobleme, auf die später eingegangen wird: zuwenig Stand- und Durchgangsplätze, Erschwerung statt Förderung der ambulanten Gewerbe durch spezielle Regulierungen. Indem Jenische, Sinti und Roma nicht auch als sprachliche Minderheiten anerkannt werden, wird ein Teil ihrer Kultur missachtet, dadurch wird ihre Förderung von vornherein verunmöglicht oder erschwert. Dabei wären gerade bei der Pflege dieser Sprachen Elemente nachzuholen, die bei anderen Sprachgruppen auch gepflegt werden, wie die Förderung von Wörterbüchern, Grammatiken, Bilderbüchern, Filmuntertitelungen, Zeitungen und Zeitschriften, Radio- und Fernsehsendungen in diesen Sprachen etc.

8. (zu den Punkten 95, 96, 97, 98 und 99)

Die beteiligten NGO begrüssen, dass sich die Schweiz durch die Anerkennung des Begriffs „nationale Minderheiten“ im Sinne ihrer diesbezüglichen Erklärung zur Rahmenkonvention des Europarats an die Behebung des Mangels ihrer Verfassung macht, Begriff und Schutz der nationalen Minderheiten nicht näher auszuführen. Sie begrüsst insbesondere, dass sie diesen Status (unter dem Titel „Andere Minderheiten“) ausdrücklich auch den Jenischen, Sinti und Roma zuerkennt und damit langjährigen Forderungen zur Anerkennung dieser lange verfolgten und kriminalisierten Gruppen entgegenkommt. Wir bedauern indessen, wie eingangs ausgeführt, dass durch die Minderheitsdefinition im Punkt 99 all jene in der Schweiz lebenden Angehörigen von Minderheiten, deren Bindungen zur Schweiz die Landesregierung nicht als „alte, solide und dauerhafte“ auffasst, diskriminiert und absurderweise gerade aus dem in diesem Bericht dargelegten Minderheitenschutzprozedere ausgeschlossen werden.

9. (zu Punkt 101)

Der Begriff „nationale Minderheiten“ bezieht sich auf Angehörige der Nation, hier also des Schweizervolks. Es gibt indessen speziell unter den Roma und Sinti, die in der Schweiz leben, auch solche, die zwar „alte, solide und dauerhafte Bindungen zur Schweiz“ unterhalten, dies aber aufgrund der ihnen gegenüber jahrhundertlang und insbesondere auch vom Bundesstaat bis in die 70er und 80er Jahre dieses Jahrhunderts betriebenen Abwehrpolitik meist nur illegal tun konnten. Diesen sollte die Einbürgerung nicht wie früher verunmöglicht oder erschwert, sondern erleichtert werden.

Ferner gibt es unter den Sinti und Roma, auch unter jenen, zu deren Lebenszentren als Fahrende auch die Schweiz gehört, Staatenlose und Papierlose. Die Schweiz sollte sich bemühen, auch die Rechte dieser Menschen zu Pflege und Förderung ihrer Kultur und Sprache zu schützen, gerade auch im Rahmen des Europarats oder in anderweitigem Zusammenwirken mit anderen Staaten.

10. (zu Punkt 107)

Die beteiligten NGO begrüßen die Bereitschaft der Schweiz, zum Ausgleich früherer Verfolgungen oder fortdauernder Diskriminierung von Minderheitsgruppen auch ausgleichende Fördermassnahmen zu treffen. Die Ausdehnung derselben Fördermassnahmen, welche in der Mehrheitskultur oder gegenüber der Kulturen anderer Minderheiten *courant normal* sind, auf früher verfolgte oder diskriminierte Minderheiten wie den Jenischen, Sinti und Roma ist dazu der erste Schritt.

11. (zu den Punkten 115-127 unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Punkten 21 und 22, S.11-12, sowie den Punkten 209-218)

Die beteiligten NGO begrüßen die Förderung des vielfältigen Zusammenspiels von Sprachen und Dialekten in der Schweiz unter besonderer Förderung der schwächeren sprachlichen Elemente. Sie schlägt vor, dabei auch die in der Schweiz trotz Verfolgung und Verboten seit Jahrhunderten gesprochenen Sprachen Jenisch und Romanes zu berücksichtigen und dazu vom Territorialitätsprinzip unabhängig auch diesen Minderheitsprachgruppen angemessene Mittel zur Förderung und Erhaltung der eigenen Sprache zukommen zu lassen, ähnlich wie die Förderung der Kultur und Kunst der Fahrenden ja auch in Punkt 127 als unabhängig von den territorialen Strukturen zu leistende Massnahme aufgeführt ist.

12. (zu den Punkten 135-144)

Die beteiligten NGO begrüßen die ausführliche Abhandlung der Lage der Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz, die lange verfolgt und diskriminiert wurden, was teilweise noch andauert und deshalb im Sinne von Punkt 107 des Ausgleichs bedarf, bis die aus Verfolgung und Diskriminierung erlittenen und teilweise weiterbestehenden Benachteiligungen behoben sind. Insofern ist Punkt 107 bei den Ausführungen in Punkt 138 gebührend mit zu berücksichtigen.

13. (zu Punkt 135 und zu den Punkten 226-227)

Die von den Jenischen seit Jahrzehnten geforderte wissenschaftliche Aufarbeitung ihrer Verfolgung wurde lange verzögert. Die genannte Studie ist erst eine Vorstudie. Die beteiligten NGO hoffen, dass es nun mit dieser Verzögerungstaktik ein Ende haben wird. Wir empfehlen eine Begleitung der anstehenden Forschungsprojekte durch Repräsentanten der Jenischen in geeigneten Gremien. Die Forschung soll nicht, wie frühere Forschungen, Diskriminierungen der Jenischen begründen, sondern diese aufzeigen und Wege zu deren Behebung weisen.

Die beteiligten NGO begrüßen die Förderung von Unterrichtsmitteln zu dieser Thematik, wie zum Beispiel die Publikation „Kinder zwischen Rädern“ des Marie-Meierhofer-Instituts.

Dies gilt ebenso für die Aufarbeitung der Geschichte der Verfolgung der Sinti und Roma in der Schweiz, welche die Bergier-Kommission für die Zeit zwischen 1900 und 1972 und insbesondere zur Zeit des Nationalsozialismus begonnen hat. Nachdem der Kanton St.Gallen dies mit dem Unterrichtsheft „Roma – ein Volk unterwegs“ bereits getan hat, sollten auch die übrigen Kantone, mit Hilfe des Bundes, zu dieser Thematik Lehrmittel erstellen.

14. (zu Punkt 136)

Dieser Punkt geht vom Ansatz aus, dass sich Staat und Behörden einerseits, Fahrende respektive Jenische, Sinti und Roma schweizerischer Nationalität andererseits gegenüberstehen. Eine solche Betrachtungsweise geht auf frühere Zeiten zurück, als Staat und Behörden diese Gruppen als „Plage“ auffassten und beseitigen wollten. Seither hat ein Umdenken stattgefunden. Der Staat will jetzt die Schweizer Jenischen, Sinti und Roma beschützen und ihnen helfen. Dieser Umschwung ist zu begrüßen, reicht aber nicht hin. Denn da es sich bei den Schweizer Fahrenden um Schweizer Bürger/innen handelt, ist der Schweizer Staat auch ihre Vertretung. Das Ziel muss also sein, dass auch diese Bevölkerungsgruppen in repräsentativer Weise in Behörden und Staat selber vertreten sind. Hier hapert es allerdings, weil als Folge eben dieser lange andauernden Verfolgung auch heute noch keine angemessene Anzahl von Vertretern/-innen dieser Gruppen in repräsentativen Gremien des Staates wie Gerichten, Parlamenten, Regierungen und anderen Behörden sitzen. Der Staat darf sich nicht damit begnügen, den Fahrenden als Ausgegrenzte zu helfen; das Wort „Hilfe“ hat vor dem Hintergrund des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“ zudem einen bitteren Beigeschmack. Der Staat hat der Ausgrenzung dieser Gruppen ein Ende zu machen und seine behördlichen und staatlichen Strukturen so zu gestalten, dass auch nicht territorial definierte Minderheiten wie die Fahrenden darin angemessen vertreten sind, beispielsweise durch speziell diesen Minderheiten reservierte Sitze im Parlament, wie dies in einigen anderen europäischen Staaten der Fall ist. Der Staat sollte sich durchaus nicht, wie dies leider auch in Punkt 237 der Fall ist, ausschliesslich als Repräsentant der „Ansässigen“ oder Sesshaften verstehen; auch die Fahrenden sind ein zu repräsentierender Teil des Schweizer Staatswesens gemäss den Ausführungen in den Punkten 238-241

15. (zu den Punkten 139-140)

Die beteiligten NGO unterstützen die Fahrenden in ihren seit langen Jahren erhobenen und in vielen Kantonen sabotierten Forderungen nach Stand- und Durchgangsplätzen in genügender Anzahl und Qualität. Wir erachten es für problematisch, dass Abstimmungen über Lage und Ausstattung von solchen Plätzen gleichzeitig zu Abstimmungen über das Existenzrecht einer Minderheit im jeweiligen Kanton oder in der jeweiligen Gemeinde werden. Es würde auch nicht angehen, anderen Minderheiten das Wohn- und Aufenthaltsrechts mittels Abstimmungen in Frage zu stellen oder gar zu verbieten. Wie in Punkt 139 geschildert, resultiert das Fehlen von Wohn- und Gewerbezone für Fahrende daher, dass zur Zeit des Erlasses der Zonenordnungen die nichtsesshafte Lebensweise in der Schweiz nicht geduldet war und also auch nicht berücksichtigt wurde. Auch hier gilt es frühere Verfolgung und Diskriminierung ausgleichend zu beheben. In diesem Sinn muss auch die Umsetzung der Studie von Urs Glaus zu Fragen der Raumplanung und des Lebensrechts der Fahrenden wirken.

16. (zu Punkt 141)

Die beteiligten NGO begrüßen die Aufhebung der diskriminierenden kantonalen Regulierungen für Wandergewerbe. Wir empfehlen bei der Neuregelung eine gänzliche Abkehr von den Grundsätzen der polizeilichen Spezialüberwachung und der Doppelbesteuerung durch Patente oder ähnliche Ab-

gaben zusätzlich zur Versteuerung des Erwerbs im normalen Steuereinzugsverfahren. In diesem Sinn betrachten **wir** auch die neue nationale Reisenden-Regelung als Übergangsregelung.

17. (zu Punkt 142)

Da die Regierung selber im Ausbildungsbereich noch Fortdauer von Diskriminierung (wie „Situationen der Unterrichtsverweigerung gegenüber Kindern von Fahrenden“) vermerkt, sind hier wiederum ausgleichende Fördermassnahmen gemäss den Wünschen dieser Minderheit an die Hand zu nehmen, wie etwa die Ausrichtung spezieller Förderstipendien, über normale Stipendien hinaus, für von Mitgliedern dieser Minderheiten gewünschte Ausbildungs-Nachholung, Weiterbildung oder Zusatzausbildung in den verschiedensten Bereichen, unter anderem auch in Lehrbetrieben oder in allenfalls zu schaffenden Ausbildungsstätten in der Hand der Minderheit selber.

18. (zu den Punkten 143-144)

Die „Radgenossenschaft“ und die „Naschet Jenische“ sind eigenständige Organisationen der jenischen Minderheit. Die Ausrichtung von Förderbeiträgen an ihre Tätigkeit darf ihre Unabhängigkeit und Programmatik nicht beeinträchtigen. Sie sollte auch nicht dazu führen, dass die Bedürfnisse und Anliegen der verschiedenen Organisationen gegeneinander ausgespielt werden. Hingegen sollten die Beiträge ausreichend sein, um die politischen, sozialen, kulturellen Felder der Tätigkeit dieser Organisationen von den gegenwärtigen Minimalbudgets, die keineswegs die Höhe der Förderung der Organisationen anderer Minderheiten oder entsprechender Institutionen der Mehrheiten erreichen, in normale Bereiche anzuheben. Als Ausgleich zu jenen Zeiten, wo diesen gar keine Existenz- und Organisationsrecht zugestanden wurden, können sie kompensatorisch auch höher angesetzt werden. Die gegenwärtige Finanzlage ist von Repräsentanten dieser Organisationen als „Aushungerung“ bezeichnet worden.

Neben diesen jenischen Organisationen sollten auch Organisationen der Sinti und Roma sowie übergreifende Organisationen, die sowohl Jenischen wie auch Sinti oder Roma vertreten, wie die „Schweizerische Zigeunermission“, das „Fahrenden Zigeuner-Kulturzentrum“ gefördert werden, und zwar wiederum ohne diese verschiedenen Gruppen gegeneinander auszuspielen und ohne Einflussnahme auf deren selbstbestimmte Entscheide.

Die Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“ ist eine statutenmässig mehrheitlich durch Nicht-Fahrende besetzte Organisation; ihr Präsident und ihr Sekretär sind Sesshafte. Sie ist ein Forum der Vermittlung, aber keine Vertretung der Fahrenden. Die an sie ausgerichteten Gelder sollten den direkt an die autonomen Organisationen der Jenischen, Sinti und Roma ausgerichteten Förderbeiträgen weder abgehen noch sie übersteigen.

Die Association Action Sinti et Jenisch Suisses bemerkt zur Stellung der Stiftung:

« La Fondation « Assurer l'avenir des Gens du voyage suisses » (Voir chiffre 144 du rapport initial) est dominée par des représentants officiels de l'establishment suisse dont le premier souci a été de s'occuper des problèmes de police des Tziganes *étrangers*. Aucune initiative n'a été prise pour soutenir financièrement ou moralement la lutte judiciaire des Tziganes malgré une demande formelle et expresse dans ce sens. Aucun programme complet, structuré et défini selon les demandes et les besoins des Tziganes eux-mêmes n'a été mis en place depuis 4 ans. »

19. (zu den Punkten 145 und 146)

Die beteiligten NGO begrüessen die klare Begrifflichkeit zu einer Integrationspolitik unter gleichzeitigem Schutz der Minderheiten vor Assimilation. Denn Vielfalt und Pluralismus setzen Differenz und Eigenständigkeit einzelner Gruppen voraus.

20. (zu Punkt 163)

Die beteiligten NGO hoffen, dass das Projekt eines mehrsprachigen nationalen Katalogs der Schweizerischen Nationalbibliothek auch alle kleinen Sprachgruppen und deren Bibliografie berücksichtigt.

21. (zu Punkt 164-172)

Bezüglich der Medien bemerken die beteiligten NGO, dass es bislang einzig im Zürcher Lokalradio Lora eine Radiosendung in Romanes gibt. Das einzige Printmedium in jesischer Hand ist das seit 1975 erscheinende „Scharotl“; es ist keineswegs ein Hochglanzmagazin. Somit sind diese Minderheiten im Medienangebot deutlich untervertreten.

22. (zu den Punkten 174-178)

Betreffend die Umsetzung der Antirassismus-Strafnorm, die auch den Tatbestand der Leugnung von Völkermord umfasst, verweisen die beteiligten NGO auf den Umstand, dass insbesondere der Völkermord an den Armeniern, aber auch die Tatbestände des Völkermords an den Schweizer Jenischen (zwangsweise Wegnahme von Kindern aus der Gruppe, Anordnung von Massnahmen zur Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe) in der Schweiz immer wieder geleugnet werden, dass es aber schwer ist, Gerichte zur Ahndung solcher Haltungen zu bringen.

Dabei mag auch der Umstand mitwirken, dass die Schweiz die UNO-Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords aus dem Jahr 1948 erst im Jahr 2000 ratifiziert hat.

23. (zu den Punkten 218-219)

Es ist von Betroffenen bemängelt worden, dass in Asylverfahren Übersetzungen in Romanes von den Asylsuchenden oder ihren Helfern selber bezahlt werden mussten, da die Befragter/innen davon ausgingen, dass Roma aus Kosova oder Bosnien auch albanisch oder serbokroatisch sprechen könnten. Gerade bei der Schilderung traumatisierender Erlebnisse sollte der Gebrauch der eigenen Sprache gestattet werden, auch wenn diese im Herkunftsland keine Amtssprache ist, ohne dass dem Minderheitsangehörigen deswegen Mehrkosten erwachsen.

24. (zu den Punkten 233-234)

Der minderheits- und heimat Sprachliche Unterricht ist wichtig zur ungestörten Identitätsbildung und somit zum normalen Selbstbewusstsein Heranwachsender aus Minderheitsgruppen. Er wird in der Schweiz sehr unterschiedlich gehandhabt. Vorbildlich ist er für die rätoromanische Minderheit organisiert. Gar nicht organisiert ist er für jensische Kinder und für Kinder von Sinti und Roma. Andere Sprachgruppen haben von Ort zu Ort verschiedene Formen der Sprachpflege für ihren Nachwuchs organisiert. Die beteiligten NGO empfehlen die Förderung und Initiierung solcher Bestrebungen gemäss den Wünschen der einzelnen Minderheitsgruppen.